

## Wahlprüfstein 1: Psychiatrische Menschenrechtsverletzungen

Sowohl der UN-Sonderberichterstatter über Folter als auch der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben betont, dass es sich bei psychiatrischen Zwangsmaßnahmen um Menschenrechtsverletzungen und um Foltermaßnahmen oder zumindest grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungsformen handelt (Méndez 2013, CRPD 2015). Sie unterstützen damit eine langjährige Forderung der Betroffenen nach der Anerkennung und dem Verbot von Psychiatriegewalt als Folterhandlungen (Bündnis gegen Folter in der Psychiatrie 2013). Derartige Maßnahmen sind nach Landesrecht derzeit ausdrücklich zulässig (§ 18 (3), 18a & b, 20 (2), 21 (1 & 2) BbgPsychKG).

**Frage:** Erkennt ihre Partei an, dass es sich bei psychiatrischen Gewaltmaßnahmen (zwangswises Fesseln am ganzen Körper („Fixierungen“), (isoliertes) Einsperren, Zwangsbehandlungen durch Medikamente oder Elektroschocks, Zwangsernährung) um Menschenrechtsverletzungen im Sinne der UN-Antifolterkonvention handelt?

**Antwort:** Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Antifolterkonvention ratifiziert. In der Verfassung des Landes Brandenburg steht: „Das Volk des Landes Brandenburg bekennt sich zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Europäischen Sozialcharta und in den Internationalen Menschenrechtspakten niedergelegten Grundrechten.“ Für die SPD Brandenburg ist somit selbstverständlich die 1984 von der UN-Generalversammlung verabschiedete und 1987 in Kraft tretende UN-Antifolterkonvention verbindlich. Demgemäß gilt es, jede Art von Folter und Misshandlung völkerrechtlich zu verbieten, mit den politischen Möglichkeiten für ihre Ächtung zu sorgen, Opfer zu betreuen und zu unterstützen wie auch für eine konsequente Strafverfolgung der Täter sowie für den Ausbau von Präventions- und Schutzmaßnahmen zu sorgen.

## Wahlprüfstein 2: Sondergesetzgebung

Die Achtung der Gleichberechtigung und der UN-Behindertenrechtskonvention unterbinden die Etablierung von Sondergesetzen für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Minderheiten (CRPD 2014). Das „Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz“ (BbgPsychKG) ist als ein solches Sondergesetz auf Initiative der Landesregierung und der Koalitionsfraktionen gerade erst novelliert und erweitert und nicht etwa abgeschafft worden.

**Frage:** Welche konkreten (außer)parlamentarischen Versuche hat ihre Partei in dem Novellierungsverfahren unternommen, um alle Zwangselemente im Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz abzuschaffen? Welche Maßnahmen zur Abschaffung aller Zwangselemente in diesem Gesetz wird ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode unternehmen?

**Antwort:** Das in wesentlichen Teilen seit 2009 geltende Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) hat sich aus unserer Sicht bewährt. Eine aktuelle Anpassung war in der aktuellen Legislaturperiode dennoch notwendig, aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zur Stärkung gemeindenaher Hilfen, der Erfüllung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und aktueller Standards der medizinethischen Diskussion.

Bevor in Brandenburg in dieser Legislaturperiode das Gesetz zur Unterbringung Psychisch Kranker (Psychisch-Kranken-Gesetz) vorgelegt wurde, fand im April 2017 das „Dialogforum zu Veränderungsbedarfen des Brandenburger Psychisch-Kranken-Gesetzes“ statt. In Absprache mit der Abt. Gesundheit im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hatte das Projekt „Stärkung der Patientenrechte in der psychiatrischen Versorgung“ (Träger Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.) eingeladen. Im Zentrum standen die Patientenrechte von psychisch Erkrankten, die zwangsweise in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht werden. Die Ergebnisse des Dialoges wie auch mehrere Fachgespräche haben gezeigt, dass sich Fachleute, Psychiatriebetroffene und Angehörige darin einig waren, dass ein dringender Bedarf für eine Novellierung des Gesetzes besteht. Diese ist in dieser Legislaturperiode erfolgt. Zusätzlich wurde eine externe juristische Expertise im Auftrag des MASGF angefertigt.

Im April 2018 hat der Brandenburger Landtag den Prozess der Novellierung zudem mit dem Antrag „Zeitgemäße Weiterentwicklung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes“ unterstützt. Darin wurde richtig formuliert, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2011 der Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen enge Grenzen gesetzt hat. Die im Zusammenhang mit der Unterbringung psychisch kranker Personen tangierten Grundrechtseingriffe bedürften spezialgesetzlicher Regelungen. So wird die Zwangsmedikation als schwerwiegender Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit betrachtet. Die Landesregierung wurde aufgefordert, bei der Weiterentwicklung des BbgPsychKG den Fokus auf folgende Punkte legen:

1. das Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsrechte psychisch kranker Menschen zu beachten und weiter zu stärken;

2. die Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zeitgemäße Weiterentwicklung des Gesetzes im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und medizinethische Diskussion;
3. eine bessere Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der gesetzlichen Regelungen herzustellen, damit auch die Personen, die Hilfen erhalten sollen und durch die Regelungen betroffen sind, sowie deren Angehörige das Gesetz besser verstehen können,
4. die Stärkung der kommunalen Dienste, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und insbesondere des Sozialpsychiatrischen Dienstes unter Beachtung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen voranzutreiben;
5. angemessene Ausstattung und qualifiziertes Personal in allen Bereichen der Versorgung zu gewährleisten, vom Krankenhaus über die ambulante Psychiatrie und Psychotherapie bis zu den kommunalen sozialpsychiatrischen Diensten und weiteren Hilfen;
6. vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die koordinierenden und steuernden Aufgaben in der Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter wahrzunehmen, zu prüfen, ob durch das Land die Psychiatrie-Koordination gesetzlich festgeschrieben werden kann. Die Stärkung der verbindlichen Vernetzung der regional verantwortlichen Akteurinnen und Akteure soll mit gemeindepsychiatrischen Verbänden erreicht werden;
7. die Stärkung der überregionalen und interdisziplinären Vernetzung und Zusammenarbeit im Land;
8. die Stärkung der Besuchskommission als Teil der externen Qualitätssicherung und die Einrichtung von kommunalen Beschwerdestellen;

Im Juni 2019 ist mit Verabschiedung des Änderungen BbgPsychKG aus unserer Sicht ein modernes Gesetz entstanden, das zunächst Hilfen für Menschen mit psychischer Krankheit oder seelischer Behinderung nennt und im Grundsatz die Rechte von kranken Menschen betont. Wir vertreten den Standpunkt, dass Zwangsmaßnahmen bei bestehender Gefahr von Leben und Gesundheit notwendig sind. Dabei ist dennoch stets eine kritische Hinterfragung notwendig. Patientinnen und Patienten haben das Recht auf Information und Selbstbestimmung.

Wir haben Vertrauen in die beschlossene Gesetzgebung und die Arbeit der ehrenamtlichen Besuchskommission, die das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterstützen wird. Gleiches gilt für Dialoge,

Fachtagungen und Projekte, welche u. a. die Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten zum Inhalt haben.

Außerdem stellen wir zusätzliche Mittel zur Verstärkung von Fachaufsichten in sensiblen Bereichen der Landesregierung bereit, wie im Fall des BbgPsychKG im Doppelhaushalt 2019/20 geschehen.

In der kommenden Legislaturperiode ist zu prüfen, wie sich die Novellierung des Gesetzes bewährt.

### **Wahlprüfstein 3: Gutachten**

Gerichtliche Verfahren werden in ihrem Ausgang durch psychiatrische Stellungnahmen und Gutachten einseitig dominiert; dies ist insbesondere problematisch, weil hierbei in der Regel über die Einrichtung von „Betreuungen“ und die Durchführung von Zwangsmaßnahmen entschieden wird. Trotz Verfahrenspflegschaft und Rechtsbeistand haben Betroffene kaum eine Chance, sich gegen die Beurteilung von Psychiatern zu wehren. Eine umfangreiche Untersuchung bestätigt, dass der Einfluss der psychiatrischen „Expertise“ auf den Verfahrensausgang übermächtig ist und die Gerichte sich in ihren Entscheidungen fast immer den Beurteilungen und Empfehlungen der Psychiatrie anschließen (Kassab & Gresser 2015; Kassab 2017). Die Rechtsstaatlichkeit ist somit nicht gewährleistet. In Brandenburg ist sogar die Untersuchung und Begutachtung unter Einsatz körperlicher Gewalt gestattet (Art. 18 (5) BbgPsychKG).

**Frage:** Welche konkreten Maßnahmen hat ihre Partei in der aktuellen Legislaturperiode unternommen, um die Macht psychiatrischer Gutachten einzuschränken und gegen den eigenen Willen zu beenden? Welche konkreten Maßnahmen wird ihre Partei ergreifen, um den Einfluss psychiatrischer Gutachten zu minimieren oder zu unterbinden und um Begutachtungen und Untersuchungen gegen den eigenen Willen zu verbieten?

**Antwort:** Die Diskussion über psychiatrische Gutachten ist komplex und erfordert Sensibilität auf allen Seiten. Wir haben jedoch keine Zweifel, dass in Brandenburg Recht und Gesetz befolgt werden.

### **Wahlprüfstein 4: Psychiatrische Diskreditierung**

Die Novellierung stärkt und manifestiert die Deutungsmacht der Psychiatrie und der Gerichte gegenüber den Betroffenen massiv. Demnach entscheiden diese etwa, ob eine

Person „gesprächsfähig“ (§ 18a (4) BbgPsychKG), „einwilligungsfähig“ (§ 18b (1) Nr. 2. BbgPsychKG) oder „krankheitsbedingt nicht fähig ist, die Schwere ihrer Erkrankung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen einzusehen oder entsprechend einer solchen Einsicht zu handeln“ (§ 18a (1) Nr. 1. BbgPsychKG) sogar, wenn die betroffene Person das Gegenteil behauptet. Auch können Menschen weiterhin und gegen ihren Willen als „geisteskrank“ hingestellt werden. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen General Comments zu Artikel 5 und 12 betont, dass derartige Ansätze und Vorschriften unvereinbar mit der Konvention sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt derartigen Aberkennungen ausdrücklich den Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 5 UNBRK) und das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 UNBRK) entgegen.

**Frage:** Welche konkreten Maßnahmen hat ihre Partei in der aktuellen Legislaturperiode unternommen, um zu verhindern, dass Menschen mit tatsächlichen oder vermeintlichen psychischen Problemen in Hinblick auf ihre geistigen, emotionalen, kognitiven, kommunikativen oder wahrnehmungsbezogenen Fähigkeiten von der Psychiatrie als unfähig verleumdet werden können? Welche diesbezüglichen Maßnahmen wird ihre Partei in der kommenden Legislatur durchsetzen?

**Antwort:** Wir sehen eine mögliche Deutungsmacht der Psychiatrie und der Gerichte gegenüber den Betroffenen nicht als gegeben an. . Vielmehr sind wir der festen Überzeugung, dass Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen koordinierte Hilfe brauchen, besonders diejenigen, die für sich oder andere zu einer Gefahr werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Stohn  
Generalsekretär